

	Vorlage zum öffentlichen Teil der Sitzung	am	TOP
	des Hauptausschusses		
	des Finanz- und Wirtschaftsausschusses		
X	der Stadtvertretung		

- Personalrat: nein
- Gleichstellungsbeauftragte: nein
- Schwerbehindertenbeauftragte/r: nein
- Kriminalpräventiver Rat: nein

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

A) SACHVERHALT

Gemäß § 5 der Tourismusabgabesatzung der Stadt Heiligenhafen vom 16.12.2019 beträgt der Abgabesatz seit dem 01.01.2020 0,8 %.

Die Tourismusabgabe ist nach ihrer normativen Ausgestaltung ein Entgelt für die von der Gemeinde als Gegenleistung erbrachten Aufwendungen zur Förderung des Kurbetriebs oder Tourismus.

Die Tourismusabgabe ist eine beitragsähnliche Abgabe, dessen legitimierender Grund der Ausgleich von Vorteilen und Lasten ist. Es sind somit der Finanzbedarf einerseits und die „Verteilungsmenge“ andererseits gegenüberzustellen. Daraus ergibt sich u.a. dass die Tourismusabgabe zweckbestimmt ist und dass ein Kostenüberschreitungsverbot gilt. Eine evtl. vorhandene Über- oder Unterdeckung ist in der nächsten Kalkulation zu berücksichtigen.

Für das Jahr 2019 ergibt sich nach der Feststellung des Ergebnisses der Tourismusabgabe eine Überdeckung in Höhe von 174.361,43 €. Die Feststellung der Tourismusabgabe 2019 nach den Ergebnissen der Jahresrechnung 2019 ist als Anlage 1 beigefügt. Im Jahr 2020 wurde aufgrund der Corona-Krise und zur Förderung und Unterstützung der heimischen Wirtschaft keine Tourismusabgabe erhoben, bzw. festgesetzt. Die voraussichtlichen Mindereinnahmen betragen 261.687,00 €.

Ursächlich für die hohe Überdeckung des Jahres 2019 war erneut der enorme Anstieg der Gesamtumsätze aller in Heiligenhafen tätigen Gewerbebetriebe durch das gestiegene Gästeaufkommen.

Die nachfolgende Übersicht stellt die Ergebnisse seit dem Veranlagungsjahr 2015 dar:

Veranlagungsjahr / Hebesatz	Ansatz lt. Haushaltsplan	Jahresrechnungsergebnis	Summe der Messbeträge
2015: 2,0 v.H.	270.000,00	287.654,00	14.250.000,00
2016: 2,0 v.H.	285.000,00	281.448,00	14.065.000,00
2017: 2,0 v.H.	310.000,00	316.413,00	15.750.000,00
2018: 2,7 v.H.	360.000,00	539.108,00	19.962.962,00
2019: 1,7 v.H.	360.000,00	451.001,09	26.529.470,00

Die „Summe der Messbeträge“ (Spalte 4) ist der im Rahmen der Veranlagung und Festsetzung ermittelte Gesamtumsatz aller Betriebe in der Stadt Heiligenhafen. Für den Veranlagungszeitraum der Jahre 2015 bis 2019 ist diese „Summe der Messbeträge“ um rund 85 % gestiegen.

Die unter Berücksichtigung der Rechnungsergebnisse 2019/2020 durchgeführte Kalkulation des Abgabensatzes für die Erhebung einer Tourismusabgabe 2021 nach den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplans 2021 (Anlage 2) ergibt einen Abgabesatz i.H.v. 2,0 %.

Um eine dauerhafte Abgabengerechtigkeit zu erhalten, wurden darüber hinaus für das Erhebungsjahr 2021 (hauptsächlich) auf Grundlage der aktuellsten Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen, die Gewinnanteile in der Anlage zur Satzung der Stadt Heiligenhafen über die Erhebung einer Tourismusabgabe überarbeitet. Für das Jahr 2021 würde das Tourismusabgabenaufkommen rechnerisch voraussichtlich 525.500,00 € ergeben. Aufgrund der Überarbeitung der Anlage zur Satzung sind im Erhebungsjahr naturgemäß Schwankungen zu erwarten, die in der Folgejahren auszugleichen sind.

Des Weiteren wurden in der Satzung ein Schreibfehler in § 1 der Satzung korrigiert und die §§ 7 und 8 redaktionell überarbeitet.

B) STELLUNGNAHME

Seitens der Verwaltung wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

C) FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

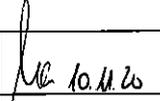
Bei einem Abgabesatz von 2,0 % würden die Erträge der Tourismusabgabe voraussichtlich ca. 525.000,00 € ergeben.

D) BESCHLUSSVORSCHLAG

Die vorgelegte 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird beschlossen.



(Kuno Brandt)
Bürgermeister

Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter	
Amtsleiterin / Amtsleiter	20.12.20
Büroleitender Beamter	

Feststellung
der Tourismusabgabe 2019
nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2019

1. Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Schleswig-Holstein, Ostseebäderverband, Sachverständigenkosten usw.		45.977,13 €
2. Allgemeine Aufwendungen		<u>270.207,00 €</u>
3. Summe aus 1 und 2		316.184,13 €
4. Eigenanteil der Stadt Heiligenhafen: 30 %		94.855,24 €
5. Aufwendungen laut Tourismusabgabebesatzung: 70 % von 316.184,13 €		221.328,89 €
6. Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:		
<u>Aufwendungen:</u>		
a) Gesellschaften der Stadt	2.361.545,13 €	
b) Abschreibungen	940.000,00 €	
c) Bewirtschaftung, Miete/Pachten	46.078,70 €	
<u>Erträge:</u>		
d) Kurabgabe	./.	1.949.921,04 €
e) Tourismusabgabe	./.	451.001,09 €
f) Ertr. aus der Aufl. v. Sonderposten	./.	512.200,00 €
g) Mieten u. Pachten	./.	39.021,46 €
h) vermischte Einnahmen	./.	<u>403,30 €</u>
		395.076,94 €
14 % von 395.076,94 € =	55.310,77 €	55.310,77 €
7. Gesamtsumme aus 5 und 6		276.639,66 €
8. Erträge aus der Tourismusabgabe		451.001,09 €
9. Überdeckung		174.361,43 €

Heiligenhafen, den 26. Oktober 2020

Aufgestellt:



(Maas)
Stadtfangestellter

Anlage 2

Kalkulation
des Abgabesatzes für die Erhebung einer Tourismusabgabe 2021
nach den Ansätzen des Entwurfs des Haushaltsplanes 2021
und dem Rechnungsergebnis der Jahre 2019

1. Mitgliedsbeiträge an den Tourismusverband Schleswig-Holstein, Ostseebäderverband, Sachverständigenkosten, usw.		60.600,00 €
2. Allgemeine Aufwendungen		375.000,00 €
3. Summe aus 1 und 2		435.600,00 €
4. Eigenanteil der Stadt Heiligenhafen: 30 %		130.680,00 €
5. Aufwendungen laut Tourismusabgabebesatzung: 70 % von 435.600,00 €		304.920,00 €
6. Aufwendungen für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen:		
<u>Aufwendungen:</u>		
Gesellschaft der Stadt	2.910.000,00 €	
Abschreibungen	923.400,00 €	
Bewirtschaftungskosten	15.800,00 €	
Mieten und Pachten	30.400,00 €	
<u>Erträge:</u>		
Erträge aus der Aufl. Sonderposten	./.	495.700,00 €
Mieten u. Pachten	./.	17.300,00 €
Verm. Einnahmen	./.	400,00 €
Kurabgabe	./.	1.919.000,00 €
Fremdenverkehrsabgabe	./.	500.000,00 €
		947.200,00 €
14 % von 947.200,00 €	132.608,00 €	132.608,00 €
7. Gesamtsumme aus 5 und 6 (Deckungsbedarf 2021)		437.528,00 €

Für das Jahr 2019 ergab sich nach der Feststellung der Tourismusabgabe nach dem Ergebnis der Jahresrechnung 2019 eine Überdeckung von 174.361,00 €. Der Abgabensatz 2021 wird wie folgt ermittelt:

Deckungsbedarf für die Tourismusabgabe 2021	437.528,00 €
abzügl. Überdeckung des Jahres 2019	174.361,00 €
zuzügl. Unterdeckung des Jahres 2020	261.687,00 €
gesamt	524.854,00 €

Der Abgabensatz 2021 wird wie folgt ermittelt:

Bei einem Abgabesatz von 1,7 % betrug das Tourismusabgabebaufkommen 2019 nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses 451.001,00 €.

Die Summe der Messbeträge beträgt somit: 451.001,00 €: 1,7 % = 26.529.470,00

Es ergibt sich daher folgende Berechnung:

$$524.854,00 € : 26.529.470,00 \times 100 = 1,98$$

Der Abgabesatz beträgt somit 2,0 %

Heiligenhafen, den 30. Oktober 2020

Aufgestellt:



(Maas)
Stadtangestellter

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 10 Abs. 6 und 7 und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom .12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen erlassen:

§ 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt Heiligenhafen erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Kurort eine Tourismusabgabe gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Tourismuswerbung sowie eines Anteils von 14,0 % vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen.

§ 2

§ 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt 2,0 % ab 01.01.2021

§ 3

§ 7 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 1-4 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30.06. eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt Heiligenhafen vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 5 abzugeben.
- (2) Die Pflichtigen der Vorteilsstufe 5 haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
 1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. bis zum 30.04. eines jeden Jahres oder - soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert - innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt Heiligenhafen vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 5 abzugeben.
- (3) Kommt der Erklärungspflichtige seiner Erklärungspflicht nicht nach, ist die Stadt Heiligenhafen befugt, die Einnahmen nach Ablauf der Erklärungsfrist im Wege der Schätzung zu ermitteln.
- (4) Die Stadt Heiligenhafen ist gem. § 31 der Abgabenordnung (AO) befugt von den Finanzbehörden Auskünfte über die betrieblichen Einnahmen der Pflichtigen einzuholen.
- (5) Die Angaben der Abgabepflichtigen in der Tourismusabgabeerklärung sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 4

§ 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des KAG handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 1 oder entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 1 unterlässt, Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen,
 2. entgegen von § 7 Abs. 1 Nr. 2 unterlässt, bis zum 30.06. eines jeden Jahres oder entgegen § 7 Abs. 2 Nr. 2 unterlässt, bis zum 30.04. eines jeden Jahres oder – soweit die Stadt Heiligenhafen schriftlich dazu auffordert – innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch Ausfüllung des dafür von der Stadt Heiligenhafen vorgesehenen Formblattes die Erklärung über die betrieblichen Einnahmen gem. § 4 Abs. 4 und 5 abzugeben, oder
 3. entgegen von § 7 Abs. 5 ganz oder teilweise unterlässt, auf Anforderung der Stadt Heiligenhafen Unterlagen zum Nachweis von Angaben vorzulegen und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 5

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen wird wie folgt geändert:

Anlage
zur Satzung der Stadt Heiligenhafen
über die Erhebung einer Tourismusabgabe

I. Die Vorteilssätze je Vorteilsstufe betragen:

<u>Vorteilsstufe</u>	<u>Vorteilssatz</u>
Vorteilsstufe 1	25 v.H.
Vorteilsstufe 2	50 v.H.
Vorteilsstufe 3	70 v.H.
Vorteilsstufe 4	80 v.H.
Vorteilsstufe 5	100 v.H.

II. Den jeweiligen Vorteilsstufen werden folgende Unternehmensarten gem. § 4 Abs. 2 zugeordnet:

Vorteilsstufe 1

Ifd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Architekten, Ingenieure	49
2	Ärzte, alle (außer Badearztftätigkeit)	44
2a	Apotheken	8
3	Blumengeschäfte	15
4	chemische Reinigung (ohne Heißmangel)	20
5	Fahrradhandel und -reparatur	13
6	Fahrschulen	36
7	Fitnessbetriebe	23
8	Friseure	28
9	Golfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2
10	Güterverkehr, Fuhrunternehmen	22
11	Handwerks-, Bau- u. Industriebetriebe	
11.1	Bauunternehmen, Hochbau	17
11.2	Bauunternehmen, Tiefbau	17
11.3	Dachdeckerei	18
11.4	Elektroinstallation (auch Einzelhandel mit elektrotechnischen Erzeugnissen u. Leuchten)	21
11.5	Fliesen- u. Plattenlegerei	25
11.6	Glasergerbe	20
11.7	Heizungs-, Gas- u. Wasserinstallation, Klempnerei	17
11.8	Maler u. Lackierergewerbe	27
11.9	Rundfunk-, Fernseh- u. Phonogeräte, Einzelhandel auch mit Reparaturen	12
11.10	Schlosserei	19
11.11	Schneiderei, Änderungsschneiderei	48
11.12	Tischlerei	17
11.13	Zimmerei	17
12	Hausverwalter nach Wohnungseigentumsgesetz	33
13	Heizöl- und Brennstoffhändler	7
14	gestrichen	
15	Kegel- u. Bowlingbahnen	24
16	Kosmetik, Fußpflege	33
17.1	Kfz-Reparatur mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 300.000,00 EUR	24
	über 300.000,00 EUR	18
17.2	Kfz-Einzelhandel	6

Lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
17.3	Kfz-Zubehörhandel	12
18	Krankengymnasten	25
19	Lacke, Farben u. sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten u. Fußbodenbelag, Einzelhandel	15
20	Personenbeförderung (Linienverkehr)	18
21	Raumausstatter	21
22	Rechtsanwälte und Notare	44
23	Reisebüros	25
24	Sommerbetriebe, Sonnenstudios	25
25	Schornsteinfeger	30
26	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerbevollmächtigte	44
27	Unternehmensberater	44
28	Vereinslokalitäten	21
29	Verkehrsbetriebe (Taxen, Mietwagen u. a.)	25
30	Verlagswesen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2
31	Versicherungsbüro	47
32	Zahnärzte	30
33	Druckerei	18
34	gestrichen	
35	Optiker	18
36	Polsterer	22
37	Computer/Software-Einzelhandel	7
38	Objektschutz	25
39	Werbeagentur/-Fachberatung	25
40	Straßenreinigungsunternehmen	30
41	Kurierdienst	25
42	Einzelhandel mit Markisen, Rolläden	15
43	Schlüsseldienst	17
44	Hörgeräte-Akustik	18
45	Party-Service	30
46	Schreifarbeiten	30
47	Tätowier-Studio	30
48	Mobil-Discothek	30
49	Medienberatung	25
50	Warenpropagandist	25
51	Herstellung und Vertrieb von Kühlanlagen	21
52	Vermittlung von Werkverträgen	44
53	Parkplätze u. Parkhäuser, Inhaber von	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2

Vorteilsstufe 2

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Ambulante Händler, Verkaufsstände auf dem Wochenmarkt	25
2	Bau- und Heimwerkerbedarf (Baumarkt) mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 600.000,00 EUR über 600.000,00 EUR	15 8
3	Bäckereien, Konditoreien	17
4	Bauträger und Unternehmen, die Ferienwohnungen herstellen u. errichten	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
5	Briefpost, Paketdienst	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2
6	Buchhandlungen auch Schreib- u. Papierwaren	11
7	Fernsprechunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2
8	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	18
9	gestrichen	
10	Fotogeschäfte	14
11	Fotografen mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 100.000,00 EUR über 100.000,00 EUR	46 35
12	Geld- u. Kreditinstitute	10
13	Gemüse- und Obsteinzelhandel	11
14	Getränkehandel	12
15	Handarbeitswareneinzelhandel	11
16	Haushaltwareneinzelhandel	13
17	Immobilienmakler	30
18	Kaffee- oder Teeläden	6
19	Kioske	6
20	Kunsthandel	15
21	Lebensmitteleinzelhandel auch Super- u. Verbrauchermärkte, SB-Warengeschäfte	7
21a	Supermarkt mit breitgefächertem Warenangebot	4
22	Lederwareneinzelhandel	14
23	Lichtspieltheater	6
24	Masseure u. med. Bademeister	25
25	Parfümerien	12
26	gestrichen	
27	Schmuckeinzelhandel, Uhren	15
28	Schuheinzelhandel	11
29	Spielautomatenaufsteller u. Betreiber von	17
30	Spielwareneinzelhandel	9
31	Sportartikeleinzelhandel	11
32	Sportschulen, u. a. Tennis-, Reit-, Jacht-, Golf- und Surfschule	18
33	Süßwaren	6
34	Tabakwaren	6
35	Tankstellen einschl. Autowaschanlagen	22
36	Tennisplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2
37	Textileinzelhandel mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 250.000,00 EUR über 250.000,00 EUR	20 15
38	Personenbeförderung mit PKW	34
39	Glas- und Gebäudereinigung mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 150.000,00 EUR über 150.000,00 EUR bis 300.000,00 EUR über 300.000,00 EUR	44 32 20
40	Bootswerft	25
41	Schiffsausrüster	20
42	Segelmacher	17
43	Bootspflegearbeiten	21
44	Bootslagerung	45
45	gestrichen	

46	Bootszubehör - Einzelhandel	10
47	Verkauf von Yachten	5
48	SB-Waschanlagen	10
49	Dienstleistungen aller Art (Handwerk)	21
50	An- und Verkauf von Nachlass	20
51	Verleih- und Vertrieb von Musikanlagen	20
52	Sanitätshaus	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2
53	Masseur/Masseurin (ambulant)	25
54	gestrichen	
55	Fleischerei	15
56	Zoologischer Bedarf (Tierfutter und -zubehör)	12

Vorteilsstufe 3

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart Betriebe ganzjährig geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen	27
4	Gast- u. Speisewirtschaften	
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	24
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikele Einzelhandel	10
6	Imbissbetriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 100.000,00 EUR über 100.000,00 EUR	32 26
7	Cafes mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 250.000,00 EUR über 2500.000,00 EUR	22 17
8	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	21
9	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
10	Wäschereien, Heißmangel	20
11	Ver- u. Entsorgungsunternehmen	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 S. 2
12	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen und Kutschenfahrten, Strandbahn)	25
13	Künstleragentur/Veranstaltungen	30

Vorteilsstufe 4

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart, Betriebe - weniger als 46 Wochen geöffnet	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Andenkengeschäfte	10
2	Drachenläden	10
3	Eisdielen	27
4	Gast- u. Speisewirtschaften	
4.1	mit einem Küchenwarenanteil bis 25 v.H. des Wareneinsatzes	24
4.2	mit einem Küchenwarenanteil über 25 v.H. des Wareneinsatzes	12
5	Geschenkartikele Einzelhandel	10
6	Imbissbetriebe mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 100.000,00 EUR über 100.000,00 EUR	32 26
7	Cafes mit einem wirtschaftlichen Umsatz bis 250.000,00 EUR	22

	über 2500.000,00 EUR	17
8	Hausmeisterservice einschl. Gartenpflege	21
9	Tanzlokale, Bars, Diskotheken	24
10	Wäscherei, Heißmangel	20
11	gestrichen	
12	Personenbeförderung (Ausflugsverkehr, Planwagen und Kutschenfahrten, Strandbahn)	25
13	Künstleragentur/Veranstaltungen	30
14	Betrieb eines Yachthafens	8

Vorteilsstufe 5

lfd. Nr.	Personengruppe bzw. Betriebsart,	durchschnittlicher Gewinnanteil in v.H.
1	Alle Personen, Personengruppen u. Betriebe, die Betten, Zimmer, Wohnungen u. sonstige Schlafgelegenheiten an kurabgabepflichtige Personen vermieten bzw. Patienten aufnehmen	
1.1	<u>Vorsorge- u. Rehabilitationseinrichtungen</u>	
1.1.1	Kurkliniken	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.1.2	Kinderkurheime	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
1.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	15
1.3	Hotels garnis, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück	26
1.4	<u>sonstige (d.h. nicht unter lfd. Nr. 1.2 o. 1.3 fallende Vermietung von Ferienwohnungen u. Gästezimmer)</u>	
1.4.1	ohne Frühstück, Halb- und Vollpension	50
1.4.2	mit Frühstück	26
1.4.3	mit Halb- und Vollpension	15
2	Badeärzte (bezogen auf die badeärztliche Tätigkeit)	44
3	Campingplätze	42
4	Fahrradverleih, Tret- und Ruderbootverleih	31
5	gestrichen	
6	Minigolfplätze	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
7	gestrichen	
8	Strandkorbvermietung	25
9	Trinkkurhalle	22
10	Vermittler von Zimmern, Apartments, Ferienwohnungen usw.	54
11	Strandkorbfabrik	Einzelermittlung, § 4 Abs. 3 Satz 2
12	Betreuung von Ferienwohnungen	20
13	Charterbetriebe	25

§ 6

Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Stadt Heiligenhafen tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Heiligenhafen, den

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister

(Siegel)

gez. Kuno Brandt

(Kuno Brandt)
Bürgermeister